

**29. Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(29. Verfassungsänderungsgesetz – 29. VerfÄndG)**

Vom 9. Juni 2009

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Verfassungsänderung**

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, zuletzt geändert durch das 28. Verfassungsänderungsgesetz vom 8. Juni 2009 (GVOBL. S. 214) wird wie folgt geändert:

In Artikel 112 a Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „27“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

**Artikel 2
Neuberufung**

Die Kirchenleitung beruft unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für jeden Kirchenkreis auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Finanzbeirat der Kirchenkreise. Artikel 118 Absatz 1 der Verfassung findet keine Anwendung.

**Artikel 3
Übergangsregelung**

Das Amt der vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes berufenen Mitglieder des Finanzbeirates endet mit dem erstmaligen Zusammentritt der nach Artikel 2 berufenen Mitglieder des Finanzbeirates. Der neue Finanzbeirat wird erstmals von dem bisher vorsitzenden Mitglied einberufen.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 6. Juni 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. Juni 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 8411-0:1202-1.29 – R Tr

**Baugesetz
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Kirchbaugesetz – KBauG)**

Vom 9. Juni 2009

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Besondere Anforderungen an kirchliches Bauen
- § 4 Bauberatung
- § 5 Bauausschuss der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

- § 6 Genehmigungspflichtige Vorhaben
- § 7 Genehmigungsverfahren
- § 8 Änderungen von Bauplanungen und Kostendeckungsplänen
- § 9 Glockenbaumaßnahmen
- § 10 Orgelbaumaßnahmen
- § 11 Denkmalschutz
- § 12 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Alle kirchliche Bautätigkeit dient dem einen Auftrag der Kirche, die Gemeinde Jesu Christi um Wort und Sakrament zu sammeln.

Mit der Pflege und Erhaltung eingetragener Kulturdenkmale sowie von Ausstattungsstücken, die liturgischen, sakralen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, leistet die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ihren Beitrag zu der gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung, kulturprägende Bauten und Kunstwerke für zukünftige Generationen zu erhalten.

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für alle Maßnahmen im Bereich der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege an kirchlichen Gebäuden und Ausstattungsstücken.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Baupflege umfasst die Bauunterhaltung, die Instandsetzung, die bauliche oder gestalterische Veränderung, den Umbau, den Neubau und den Abbruch von kirchlichen Gebäuden und deren technischer Ausrüstung sowie alle Glocken- und Orgelbaumaßnahmen. Zur Baupflege gehört auch der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.

(2) Kunstpflege gilt kirchlichen Ausstattungsstücken, die einen besonderen, für die kirchliche Körperschaft prägenden liturgischen, sakralen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben. Sie umfasst den Erwerb, die Veräußerung, die Ausleihe einschließlich der dafür erforderlichen Versicherungen, die Veränderung, die Pflege und die Restaurierung kirchlicher Ausstattungsstücke.

(3) Denkmalpflege umfasst die pflegliche Behandlung insbesondere der nach staatlichem Denkmalschutzrecht unter Schutz gestellten Gebäude, deren technischer Ausrüstung und Ausstattungsstücke.

(4) Kirchliche Gebäude sind Gebäude und Gebäudeteile, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen oder an denen zu deren Gunsten ein Nutzungsrecht besteht, wenn durch die zugrunde liegende Vereinbarung Aufgaben der Baupflege übertragen werden. Zu den kirchlichen Gebäuden gehört auch deren technische Ausrüstung.

(5) Ausstattungsstücke sind bewegliche und unbewegliche Sachen, wie Einrichtungsgegenstände und Einbauten, zum Beispiel Glocken, Orgeln, Uhren, Kanzeln, Altäre, Altargerät, Taufen, Kreuze, Emporen, Gestühl, Epitaphien, Bilder, Leuchter, Skulpturen und Mahnmale.

§ 3

Besondere Anforderungen an kirchliches Bauen

Bei allen kirchlichen Baumaßnahmen und beim Betrieb kirchlicher Gebäude ist auf Barrierefreiheit, den Genderaspekt und Energieeffizienz zu achten. Die einschlägigen